

- 4.2. Investitionsaufwand Abbau Baustelleneinrichtung (Aufwand Abbau BE):  
Preise für
- Abbau
  - Abtransport
  - Vorhaltung für die Zeit des Abbaues sowie Abtransportes
  - einmaligen Aufwand zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Nutzung der Objekte gemäß § 2 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen

- 4.3. Die Normative gemäß Abschnitt I gelten unter Berücksichtigung nachstehender Regelungen:

Die Normative für

- Lfd. Nr. 1.10.  
beinhalten die Bausteine 1 bis 9 der Typenprojekte für Montageplätze
- Lfd. Nr. 2.3., 2.4., 2.5.  
beinhalten nicht:
  - Wohnlager bzw. einmaligen Aufwand dafür gemäß § 2 Abs. 2, 4. Anstrich der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen
  - Baustraßen längs der Trasse bei Druckrohrleitungen, erdverlegt (Fernwasserleitungen)
- Lfd. Nr. 4.1., 4.3., 4.5.  
beinhalten nicht:
  - Bauzugabstellplätze
  - Baustellenbeleuchtung längs des zu realisierenden Vorhabens
- Lfd. Nr. 4.9., 4.10.  
beinhalten den Bauhof und die Baustelleneinrichtung an der Autobahntrasse
- Lfd. Nr. 4.11.  
beinhaltet die Baustelleneinrichtung für Straßenstrassen. Sie sind nur anwendbar, wenn das für den Straßenbau benötigte Mischgut in territorial zentralisierten Aufbereitungsanlagen hergestellt wird.  
Ein Saldieren zwischen den Hauptgruppen der BE<sup>9</sup>
  - I Versorgungsnetze und deren Anlagen
  - II Umschlag- und Produktionsanlagen
  - III Gebäude
 sowie der Aufwendungen für den Aufbau BE und Abbau BE ist nicht zulässig.

#### 5. Fläche Baustelleneinrichtung (Fläche BE)

Summe aller für die Baustelleneinrichtungen bebauten und anlagengenutzten Flächen sowie Freiflächen<sup>10</sup>

- 5.1. Die Normative gelten unter Berücksichtigung nachstehender Regelungen:

Ober- und unterirdische Versorgungsnetze und deren Anlagen, die Flächen als Baustelleneinrichtung erfordern, sind Bestandteil des Normativs. Die Montageebenen und die Baustraßen innerhalb von Gebäuden sind nicht-Bestandteil des Normativs der Fläche, im Normativ für den Auf- und Abbau jedoch enthalten.

Die Normative für

- Lfd. Nr. 2.3., 2.4., 2.5.  
beinhalten nicht:
  - Wohnlager
  - Baustraßen längs der Trasse bei Druckrohrleitungen, erdverlegt (Fernwasserleitungen)

- Lfd. Nr. 4.1., 4.3., 4.5.  
beinhalten nicht:
  - Bauzugabstellplätze
  - Baustellenbeleuchtung längs des zu realisierenden Vorhabens
- Lfd. Nr. 4.9., 4.10.  
beinhalten den Bauhof und die Baustelleneinrichtung an der Autobahntrasse
- Lfd. Nr. 4.11.  
beinhalten die Baustelleneinrichtung für die Straßenstrasse. Sie sind nur anwendbar, wenn für den Straßenbau das benötigte Mischgut in territorial zentralisierten Aufbereitungsanlagen hergestellt wird.
- Lfd. Nr. 5.1.  
berücksichtigt nur die Fläche BE für die komplexe Erschließung.

### III. Abgrenzung der Investitionen gemäß Abschnitt I

Lfd. Nr. Investitionen

#### 1.1. Energieerzeugungsanlagen

Konventionelle Kraftwerke einschließlich Heizkraft- und Industriekraftwerke, konventionelle Heizwerke, Gaserzeugungsanlagen, Wärmespeicher, Wärmeübergabestationen, Druckhaltungsanlagen für Wärmenetze, Verdichterstationen  
**Ausgenommen sind:** Kernkraftwerke, Pumpspeicherwerke, Gasturbinenkraftwerke, Endlager radioaktiver Abfälle, Unterspeicher

#### 1.2. Umspannwerke

Umspannwerke < 110 kV, 110 kV Umspannwerke und 110 kV Tandemanlagen, 220 kV und 380 kV Umspannwerke, Zentrale Umspannwerke, Umformerstationen der Deutschen Reichsbahn; Schaltfelder Ausbau

**Ausgenommen sind:** 110 kV vereinfachte Umspannwerke

#### 1.4. Kohleaufbereitungs- und Kohleumschlaganlagen

Brikettfabriken, Kokereien, Kohleumschlagplätze

#### 1.5. Übertragungsleitungen für Gas

**Ausgenommen sind:** Übertragungsleitungen für Gas für die Sekundärschließung des komplexen Wohnungsbaus.

#### 1.6. Übertragungsleitungen für Wärme

**Ausgenommen sind:** Übertragungsleitungen kanallos erdverlegt sowie für die Sekundärschließung des komplexen Wohnungsbaus

#### 1.9. Tagebauaufschlüsse und -Weiterführungen, Montageplätze

**Ausgenommen sind:** Zentrale Bandmontageplätze

#### 2.5. Druckrohrleitungen erdverlegt (Fernwasserleitungen)

Leitungen mit einer Nennweite von 500 bis 2 000 mm und  $\wedge$  5,0 Mio M Investitionsaufwand einschließlich Bauwerke und deren Leitungsnetze bis maximal 5,0 Mio M Investitionsaufwand je Bauwerk

#### 2.6. Übrige Investitionen der Wasserwirtschaft, außer Meliorationsanlagen

gemäß Schlüssel-Nr. 22 80 00 00 der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR, Teil VII einschließlich Ausrüstungen

#### 4.1. Streckenelektrifizierung

Investitionen für die Herstellung der Energieübertragungsanlagen für die elektrische Zuförderung — Mastgründung und Montage, Fahrtrah- und Speiseleitungs-montage einschließlich Steuerungs-

<sup>9</sup> Hinweise vom 12. November 1979 zur Ermittlung des Industriepreises für die Baustelleneinrichtung im verbindlichen Preisangebot für Investitionsvorhaben (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 6 S. 31).

<sup>10</sup> TGL 7798 Flächenberechnung; Gebäude und bauliche Anlagen.